

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Mai 1953	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
12. 5. 53	(33) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltgesetz 1953).	109
12. 5. 53	(34) Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen	112
14. 4. 53	(35) Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG).	112

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(33) **Gesetz**
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953
(Haushaltgesetz 1953).
Vom 12. Mai 1953.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1953 wird

in Einnahme auf 1 609 703 700 Deutsche Mark und

in Ausgabe auf 1 650 455 300 Deutsche Mark festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt

auf 1 425 958 400 Deutsche Mark an Einnahmen

auf 1 466 710 000 Deutsche Mark an Ausgaben und

im außerordentlichen Haushalt

auf 183 745 300 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 183 745 300 Deutsche Mark an Ausgaben.

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 40 751 600 Deutsche Mark ab.

§ 2

Der Minister der Finanzen kann die Leistung von Ausgaben, insbesondere von einmaligen Ausgaben, von seiner Zustimmung abhängig machen. Das gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

§ 3

(1) Die im Haushaltsplan aufgeführten Planstellen für Beamte und Angestellte werden nur

vorläufig bewilligt. Über die endgültige Bewilligung der in Satz 1 genannten Planstellen entscheidet der Haushaltsausschuß des Landtags.

(2) Bis zur endgültigen Bewilligung der Planstellen durch den Haushaltsausschuß des Landtags dürfen freie oder freiwerdende Stellen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen besetzt werden; er kann diese Befugnis für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen übertragen.

(3) Eine in den Rechnungsjahren 1951 oder 1952 erteilte endgültige Bewilligung gilt auch für das Rechnungsjahr 1953.

(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für den Haushalt des Landtags.

§ 4

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann bei unabweisbarem Bedürfnis im Laufe des Rechnungsjahres 1953 zusätzliche Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltstelle übertragen werden.

§ 5

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsam im Laufe des Rechnungsjahres

1953 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen.

(3) Der Minister der Finanzen ist auch ermächtigt, weitere zweckbestimmte Kredite bis zum Höchstbetrag von 15 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, sofern sichergestellt ist, daß ihr Aufkommen unmittelbar verbenden Zwecken oder dem sozialen Wohnungsbau zufließt.

(4) Die auf Grund des Gesetzes über die Aufnahme von Krediten vom 18. Dezember 1952 (GVBl. S. 171) aufkommenden Mittel sind als Einnahme des Rechnungsjahres 1953 zu behandeln.

§ 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1953 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; diese können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Mai 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Zinn

Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(34) **Gesetz**
über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen.

Vom 12. Mai 1953.

§ 1

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übt die Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen und die Fachaufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung aus, soweit sie dem Lande zusteht. Er führt auch die Fachaufsicht über die im Lande bestehenden öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen.

§ 2

Zur Deckung der Kosten, die dem Lande durch die Aufsicht nach § 1 Satz 1 entstehen, können von den Versicherungsunternehmen Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren setzt der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr fest. Die Mindestgebühr für jedes Versicherungsunternehmen beträgt 20.— Deutsche Mark.

Im übrigen ist § 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für die Versicherungsunternehmen vom 28. August 1946 (GVBl. S. 221) wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Mai 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

(35) **Verordnung**
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG).

Vom 14. April 1953.

Auf Grund der §§ 19 und 106 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 (GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

(1) Es werden ersetzt

1. in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) die Zahl „40“ durch „80“,
2. in § 11 Absatz 1
in Satz 1 die Zahl „1800“ durch „2400“,
in Satz 2 die Zahl „2400“ durch „3000“,
in Satz 5 die Zahl „30“ durch „40“,
3. in § 12 Absatz 2
bei Buchstabe a) Nr. 1 die Zahl „480“ durch „840“,
bei Nr. 2 die Zahl „640“ durch „1120“,
bei Buchstabe b) Nr. 1 die Zahl „800“ durch „1400“,
bei Nr. 2 die Zahl „960“ durch „1680“,
4. in § 12 Absatz 5 und 6 die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „40“.

(2) In § 12 wird Absatz 4 und von Absatz 5 — nunmehr Absatz 4 — Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 1953.

Der Hessische Minister Der Direktor
des Innern des Personalamtes
Zinnkann Zinn